

Verordnung zum Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Vo Fahrdienstgesetz)

Vom 5. Dezember 2023 (Stand 1. Oktober 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und das Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz) vom 26. Januar 2023²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Gesetzes über die Beiträge an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen (Fahrdienstgesetz) vom 26. Januar 2023³⁾.

2 Berechtigte Personen

§ 2 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

¹ Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung werden das Einkommen und das Vermögen der antragstellenden Person berücksichtigt.

² Bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung oder zur Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen, werden das Einkommen und das Vermögen nicht berücksichtigt.

³ Die Grundlage für die Prüfung bildet die aktuelle Staatssteuereinschätzung des Kantons Basel-Landschaft oder, bei Personen, die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung oder zur Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen, die Verfügung über die Ergänzungsleistungen.

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 482](#)

3) [SGS 482](#)

⁴ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Zwischentotal der Einkünfte der gesuchstellenden Person (Position 399 der Staatssteuereinschätzung des Kantons Basel-Landschaft), wobei das Nettoeinkommen aus nicht selbstbewohnten Liegenschaften angerechnet wird (das Nettoeinkommen entspricht den steuerbaren Einkünften aus diesen Liegenschaften abzüglich dem Pauschalabzug für Liegenschaftskosten);
- b. zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Position 910);
- c. abzüglich der geleisteten Unterhaltsbeiträge;
- d. abzüglich des Kinderabzugs von CHF 5'000.– pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt;
- e. abzüglich der abzugsberechtigten Kosten für Krankheit, Unfall und behinderungsbedingte Kosten (Positionen 720, 730).

⁵ Werden die folgenden Einkommensgrenzen überschritten, besteht keine Anspruchsberechtigung:

- | | |
|--------------------------------|--|
| Anrechenbares Einkommen | |
| a. CHF 80'000.– * | 1. Personen im erwerbsfähigen Alter; * |
| | 2. Elternteile mit behinderten Kindern |
| b. CHF 100'000.– * | 1. Ehepaare im erwerbsfähigen Alter; * |
| | 2. Elternteile mit behinderten Kindern |
| c. CHF 50'000.– * | 1. Personen im AHV-Alter; |
| d. CHF 59'000.– * | 1. Ehepaare im AHV-Alter. |

⁶ Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung bei mobilitätseingeschränkten Personen mit ständigem Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft und zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, die in Heimen leben, welche vom Kanton gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006⁴⁾ anerkannt sind oder die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sind, werden die Bestimmungen analog angewendet.

3 Beiträge an Fahrten

§ 3 Fahrkontingent

¹ Pro Jahr stehen einer anspruchsberechtigten Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder mit ständigem Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft 240 beitragsberechtigzte Fahrten zur Verfügung.

² Der Regierungsrat kann bei Bedarf unterjährig das Kontingent an subventionierten Fahrten anpassen.

4) [SR 831.26](#)

§ 4 Selbstbehalt

¹ Der Anteil der selbstzutragenden Fahrtkosten wird wie folgt festgelegt:

Bstb.	Betrag Taxi	Selbstbehalt Fahrgast
a.	CHF 00.00-10.00	CHF 3.-;
b.	CHF 10.05-20.00	CHF 4.-;
c.	CHF 20.05-30.00	CHF 5.-;
d.	CHF 30.05-40.00	CHF 6.-;
e.	CHF 40.05-50.00	CHF 7.-;
f.	CHF 50.05-60.00	CHF 8.-;
g.	CHF 60.05-70.00	CHF 9.-;
h.	CHF 70.05-75.00	CHF 10.-;
i.	CHF 75.05-85.00	CHF 11.-;
j.	CHF 85.05-95.00	CHF 12.-;
k.	CHF 95.05-100.00	CHF 13.-;
l.	CHF 100.05-110.00	CHF 14.-;
m.	CHF 110.05-120.00	CHF 15.-;

² Übersteigt der Taxameterbetrag die Grenze von CHF 120.-, setzt sich der Selbstbehalt des Fahrgasts wie folgt zusammen: CHF 15.- + Betrag, der CHF 120.- übersteigt = Selbstbehalt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.12.2023	01.01.2024	Erläss	Erstfassung	GS 2023.092
16.06.2026	01.10.2026	§ 2 Abs. 5, Tabelle, "a." / "Anrechenbares Einkommen"	geändert	2026.045
16.06.2026	01.10.2026	§ 2 Abs. 5, Tabelle, "b." / "Anrechenbares Einkommen"	geändert	2026.045
16.06.2026	01.10.2026	§ 2 Abs. 5, Tabelle, "c." / "Anrechenbares Einkommen"	geändert	2026.045
16.06.2026	01.10.2026	§ 2 Abs. 5, Tabelle, "d." / "Anrechenbares Einkommen"	geändert	2026.045

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.12.2023	01.01.2024	Erstfassung	GS 2023.092
§ 2 Abs. 5, Tabelle, "a." / "Anrechenbares Einkommen"	16.06.2026	01.10.2026	geändert	2026.045
§ 2 Abs. 5, Tabelle, "b." / "Anrechenbares Einkommen"	16.06.2026	01.10.2026	geändert	2026.045
§ 2 Abs. 5, Tabelle, "c." / "Anrechenbares Einkommen"	16.06.2026	01.10.2026	geändert	2026.045
§ 2 Abs. 5, Tabelle, "d." / "Anrechenbares Einkommen"	16.06.2026	01.10.2026	geändert	2026.045

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses